

Zielvereinbarung
gemäß § 10 Abs. 2 SächsHSFG
zwischen
der Hochschule Zittau/Görlitz
vertreten durch den Rektor Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch
und
dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und
Tourismus
vertreten durch den Staatsminister Sebastian Gemkow

für die Jahre 2021 bis 2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
1 Hochschulpolitische Ziele	2
1.1 Übergreifende Ziele.....	2
1.2 Lehre und Studium.....	5
1.3 Forschung	7
1.4 Dritte Mission – Gesellschaftliche Rolle und soziale Verantwortung	8
2 Mittelzuweisungen, Berichterstattung und Abrechnung	10
2.1 Mittelzuweisung.....	10
2.2 Berichterstattung	11
2.3 Abrechnung.....	11
3 Unterzeichnung und Inkrafttreten	12
4 Anlage: Fächerangebot	

Präambel

Die Staatsregierung hat am 22.11.2016 die „Hochschulentwicklungsplanung 2025“ (HEP 2025) beschlossen, welcher die strategischen Zielsetzungen und Entwicklungserwartungen an die staatlichen Hochschulen im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (SMWK) vorgibt. Diese im Dialog mit den Hochschulen entstandene Hochschulentwicklungsplanung ist getragen von den Leitlinien der finanziellen und inhaltlichen Planungssicherheit, der Hochschulautonomie, der standortspezifischen Ausdifferenzierung, der Chancengleichheit sowie der Aufrechterhaltung des Qualitätsanspruches in Lehre und Forschung in der sächsischen Hochschullandschaft. Hierzu dient auch die Sicherung des landesweit abgestimmten Fächerangebotes.

Der Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken wurde am 6. Juni 2019 von den Regierungschefs von Bund und Ländern beschlossen. Er stellt die Nachfolge des Hochschulpakts (HSP) dar und ist auf Dauer angelegt. Mit dem Zukunftsvertrag sollen eine hohe Qualität von Studium und Lehre sowie gute Studienbedingungen gewährleistet werden. Gleichzeitig sollen die Studienplatzkapazitäten in Deutschland bedarfsgerecht erhalten werden. Die Umsetzung des Zukunftsvertrages ist in den Zielvereinbarungen mit den Hochschulen verankert.

Zur Umsetzung dieser staatlichen Hochschulentwicklungsplanung schließt das SMWK gemäß § 10 Abs. 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) mit den einzelnen Hochschulen als Bestandteil eines umfassenden Controllings regelmäßig Zielvereinbarungen ab. Der HEP 2025 wurde daher so hinreichend flexibel wie möglich ausgestaltet, um den Hochschulen die Chance zu geben, auf neue Herausforderungen und Tendenzen reagieren zu können bzw. selbst Motor derartiger Veränderungen zu sein. Ziele und Handlungsaufträge wurden daher von staatlicher Seite nur so detailliert vorgegeben, wie dies zwingend notwendig ist. Insbesondere bei den hochschulspezifischen Zielen bedarf es bei der Untersetzung eines kurzfristigeren Planungshorizonts, weshalb die Zielvereinbarungen auf vier Jahre angelegt sind. Die hochschulinterne Umsetzung erfolgt auf Grundlage der Entwicklungsplanung jeder einzelnen Hochschule sowie der hochschulindividuellen Konkretisierung durch Zielvereinbarungen mit den Fakultäten.

Der Freistaat Sachsen unterstützt die Hochschulen bei der Umsetzung der Ziele des HEP 2025 durch die Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen. Dazu gehört insbesondere die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen entsprechend der Beschlüsse des Haushaltsgesetzgebers. Mit der Zuschussvereinbarung zwischen den Hochschulen und der Staatsregierung gemäß § 10 Abs. 1 S. 4 SächsHSFG besteht finanzielle Planungssicherheit bis Ende 2024. Die wesentlichen Bestandteile dieser Vereinbarung sind die Ausstattung der Hochschulen mit einem Gesamtbudget bis zum Ende des Jahres 2024. Des Weiteren wird der Einsatz der im Ergebnis der vollständigen Übernahme des BAföG für Studierende durch den Bund freigewordenen Mittel zur Stärkung des Hochschulbereiches und der Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Zukunftsvertrages geregelt. Gleichzeitig verankert die Zuschussvereinbarung die Leistungsverpflichtungen der Hochschulen. Insoweit bildet die Zuschussvereinbarung den finanziellen Rahmen der im Folgenden geschlossenen Zielvereinbarung, welche den HEP 2025 für jede Hochschule individualisiert.

1 Hochschulpolitische Ziele

Die Hochschule Zittau/Görlitz (HSZG) bekennt sich zu den Zielen des HEP 2025 und wird neben den in diesen bereits beschriebenen Anforderungen zur Umsetzung auch die weiteren erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Ziele der staatlichen Hochschulentwicklungsplanung zu erfüllen. Zur Untersetzung und auf Grundlage von § 10 Abs. 2 SächsHSFG werden zwischen der HSZG und dem SMWK folgende hochschulspezifische Ziele vereinbart:

1.1 Übergreifende Ziele

1.1.1 Profil

Profilbildung erfolgt durch Schwerpunktsetzung, vgl. § 10 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SächsHSFG, und bezeichnet das Ziel und den Prozess einer Hochschule, fachliche Schwerpunkte in ihrem Leistungsangebot zu setzen und diese mit entsprechenden Studienangeboten, Forschungstätigkeiten sowie Ressourcen transparent zu untersetzen. Die erfolgreiche Profilbildung verdeutlicht Stärken und Prioritäten der Hochschule sowohl nach innen als auch nach außen. Zum Profil einer Hochschule gehört daher auch die standortspezifische Ausdifferenzierung. Die Benennung von profilbestimmenden Bereichen, Fächergruppen oder Studiengängen bedeutet nicht, dass Zweifel an der Expertise in den nicht genannten Bereichen, Fächergruppen oder Studiengängen bestehen bzw. die Fortführung dieser an der entsprechenden Hochschule in Frage gestellt ist. Der hochschulinterne Entwicklungsplan soll Festlegungen zur Profilbildung in den Fakultäten entsprechend des im Folgenden vereinbarten Profils der Hochschule enthalten. Soweit Anpassungen oder Änderungen von Profillinien bzw. -bereichen notwendig sind, sind diese mit dem SMWK abzustimmen.

Die HSZG und das SMWK sind sich darüber einig, dass sich das aktuelle Profil der Hochschule wie folgt darstellt:

Die HSZG bietet ein breites Fächerspektrum in den Ingenieur-, Natur-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an. Sie setzt ihre Profilbildung zum einen in den inhaltlichen Kompetenzfeldern „Energie und Umwelt“ und „Transformationsprozesse in Wirtschaft und Gesellschaft“ zum anderen in den funktionalen Kompetenzfeldern „Brücke gen Polen, Tschechien und MOE-Staaten“ und „Wissens- und Technologietransfer in die Region“ fort. Das Studienangebot wird profilbildend in den Studienbereichen Wirtschaftswissenschaften und Sozialwesen sowie den Studienfächern Elektrotechnik, Maschinenbau, Umwelttechnik und Interdisziplinäre Studien (Schwerpunkt Naturwissenschaften) geprägt.

1.1.2 Hochschulinterner Entwicklungsplan

Die HSZG schreibt ihren internen Entwicklungsplan bis zum 30.06.2022 gemäß § 10 Abs. 5 SächsHSFG fort.

1.1.3 Personalentwicklung

Im Rahmen der Personalentwicklung setzt die HSZG den „Rahmenkodex über den Umgang mit befristeter Beschäftigung und die Förderung von Karriereperspektiven an den Hochschulen im Freistaat Sachsen“ um.

Die HSZG strebt einen Anteil der unbefristeten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter¹ (§ 71 SächsHSFG) an der Gesamtzahl der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, welche aus dem Stellenplan finanziert werden, bis zum Ende der Zielvereinbarungsperiode von 75 % an.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

1.1.4 Familiengerechte Hochschule

Die HSZG setzt es sich zum Ziel, sowohl für die Studierenden als auch als Arbeitgeber ein familiengerechter Hochschulstandort zu sein. Zu diesem Zweck lässt sich die HSZG bis zum Ende der Zielvereinbarungsperiode als „familiengerechte Hochschule“ auditieren.

1.1.5 Gleichstellung

Die HSZG schreibt bis zum 31.12.2022 ihr Gleichstellungskonzept aufbauend auf den im HEP 2025 beschriebenen und auf die Hochschule individualisierten Anforderungen fort. Die „Koordinierungsstelle Chancengleichheit Sachsen“ (KCS) soll in diesen Prozess beratend eingebunden werden.

Die HSZG strebt bis zum Ende des Zielvereinbarungszeitraums einen Anteil der Professorinnen von 24 % an.

1.1.6 Inklusion

Die HSZG aktualisiert ihren Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bis zum 31.12.2023. In diesem Aktionsplan soll auch die Rolle der Beauftragten für Studierende und Mitarbeiter mit Beeinträchtigung an der HSZG gestärkt werden.

1.1.7 Internationalisierung

Ausländische Studierende und Wissenschaftler bereichern die Forschung und Lehre und tragen durch ihre Präsenz in Sachsen auf allen Ebenen zur Internationalisierung der Hochschullandschaft bei. Die HSZG setzt die in ihrer Internationalisierungsstrategie beschriebenen Maßnahmen kontinuierlich um. Zudem strebt sie einen Anteil der immatrikulierten Studierenden mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung (Mittelwert der Studienjahre 2023/24 bis 2024/25) von 12 % an.

1.1.8 Teilnahme am Dialogorientierten Serviceverfahren

Die örtlichen zulassungsbeschränkten Studiengänge aller deutschen Hochschulen sollen über die Stiftung für Hochschulzulassung auf dem zentralen Portal der Stiftung für Hochschulzulassung verwaltet werden. Die HSZG beteiligt sich spätestens zum Wintersemester 2022/2023 grundsätzlich mit allen örtlichen zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen am Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV).

Punktwertrechnung Übergreifende Ziele:

Bei Erreichen der folgenden Werte für den Anteil der unbefristeten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (amtliche Personal- und Stellenstatistik 2024) am Gesamtpersonal der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, welche aus dem Stellenplan finanziert werden, werden der HSZG Punkte wie folgt angerechnet:

Anteil	Punkte
Ab 75 %	10
Von 70 % bis unter 75 %	9
Von 65 % bis unter 70 %	8
Von 60 % bis unter 65 %	7
Von 55 % bis unter 60 %	6

Bei Erreichen der folgenden Werte für den Anteil der Professorinnen (amtliche Personal- und Stellenstatistik 2024) werden der HSZG Punkte wie folgt angerechnet:

Anteil	Punkte
Ab 24 %	10
Von 23 % bis unter 24 %	9
Von 22 % bis unter 23 %	8
Von 21 % bis unter 22 %	7
Von 20 % bis unter 21 %	6

Bei Erreichen der folgenden Werte für den Anteil der immatrikulierten Studierenden (amtliche Statistik der Jahre 2023 bis 2024) mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung (Mittelwert der Studienjahre 2023/24 bis 2024/25) werden der HSZG Punkte wie folgt angerechnet:

Anteil	Punkte
Ab 12 %	8
Von 11 % bis unter 12 %	7
Von 10 % bis unter 11 %	6
Von 9 % bis unter 10 %	5
Von 8 % bis unter 9 %	4

Der Punktwert für die Übergreifenden Ziele ergibt sich aus der Summe der Punktwerte für die einzelnen Indikatoren; höchstens 25 Punkte.

1.2 Lehre und Studium

1.2.1 Anzahl der Studierenden

Die HSZG strebt im Jahr 2024 folgende Zielzahlen für die immatrikulierten Studierenden und Studienanfänger im 1. Hochschulsemester an:

Jahr	Anzahl der Studierenden	Anzahl der Studienanfänger im 1. HS
2024	3.000	600

1.2.2 MINT-Quote

Die HSZG strebt im Zielvereinbarungszeitraum von 2021 bis 2024 eine Anzahl von insgesamt 2.600 Absolventen an. Dabei strebt die Hochschule einen Anteil der Absolventen in den MINT-Fächern an der Gesamtzahl der Absolventen (Mittelwert 2021 bis 2024) von 34 % an.

1.2.3 Einhaltung der Regelstudienzeit

Die HSZG strebt einen Anteil der Studierenden im Wintersemester innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester (Mittelwert 2023 bis 2024) von 97 % an.

1.2.4 Qualitätssteigerung in der Lehre

Zum Zweck der Sicherung und Verbesserung der Qualität in der Lehre stärkt die HSZG die hochschuldidaktische Weiterqualifizierung für alle Lehrenden unter Berücksichtigung heterogener Zielgruppen.

Die HSZG strebt ein hochschuldidaktisches Weiterbildungsangebot von 66 Teilnehmertagen für die Jahre 2023 und 2024 an.

1.2.5 Sicherung des landesweiten Fächerangebotes

Zur Sicherung eines landesweit abgestimmten Fächerangebotes bedarf die HSZG sowohl für die Aufnahme neuer – nicht in der Anlage aufgeführter Studienfächer – als auch für die Aufgabe von Studienfächern, die in der Anlage aufgeführt sind, des Einvernehmens des SMWK. Die HSZG stellt einen entsprechenden Antrag. Das SMWK erteilt das Einvernehmen unter Beachtung der im HEP 2025 dargestellten Grundsätze.

1.2.6 Daseinsvorsorge / Besondere Kapazitäten

Im Sinne der Hochschulentwicklungsplanung sind unter staatlicher Daseinsvorsorge die Studiengänge zu verstehen, deren Prüfungsordnungen (staatlicher Teil) durch Bund oder Land per Gesetz oder Rechtsverordnung geregelt sind. Die HSZG stellt ab dem Wintersemester 2022/2023 jährlich 30 Studienanfängerplätze in einem primärqualifizierenden Studiengang nach dem Pflegeberufegesetz zur Verfügung.

1.2.7 Studienkolleg

Das Studienkolleg ist eine zentrale Einrichtung der HSZG. Es hat gemäß § 23 SächsHSFG insbesondere die Aufgabe, Studienbewerbern mit einem ausländischen Bildungsnachweis, der dem Hochschulzugang nach § 17 SächsHSG nicht gleichwertig ist (Kollegiaten), die für das Studium an einer Hochschule erforderliche Qualifikation einschließlich der notwendigen Sprachkenntnisse zu vermitteln, sie mit den an deutschen Hochschulen üblichen wissenschaftlichen Methoden vertraut zu machen und auf die Prüfung zur Feststellung der Eignung für ein Studium an deutschen Hochschulen (Feststellungsprüfung) sowie die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) vorzubereiten.

Die HSZG übernimmt diese Aufgabe für alle sächsischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

Die HSZG strebt an, am Studienkolleg jährlich 150 Kollegiaten aufzunehmen.

Die HSZG legt bis zum Ende der Zielvereinbarungsperiode ein Konzept zur Steigerung der Anzahl der Absolventen des Studienkollegs, die ein Studium an der HSZG aufnehmen, vor.

Punktwertrechnung Lehre und Studium:

Bei Erreichen der folgenden Werte für die Anzahl der immatrikulierten Studierenden (amtliche Studierendenstatistik zum WS 2024/2025) werden der HSZG Punkte wie folgt angerechnet:

Anzahl	Punkte
Von 3.395 bis 3.450	11
Von 3.339 bis 3.394	12
Von 3.282 bis 3.338	13
Von 3.226 bis 3.281	14
Von 2.775 bis 3.225	15
Von 2.719 bis 2.774	14
Von 2.662 bis 2.718	13
Von 2.606 bis 2.661	12
Von 2.550 bis 2.605	11

Bei Erreichen der folgenden Werte für den Anteil der Studierenden im Wintersemester innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester (amtliche Statistik der Jahre 2023 bis 2024; Mittelwert) werden der HSZG Punkte wie folgt angerechnet:

Anteil	Punkte
Ab 97 %	15
Von 95,5 % bis unter 97 %	14
Von 94 % bis unter 95,5 %	13
Von 92,5 % bis unter 94 %	12
Von 91 % bis unter 92,5 %	11

Bei Erreichen der folgenden Werte für Teilnehmertage an hochschuldidaktischen Weiterbildungen kumuliert für die Jahre 2023 bis 2024 werden der HSZG Punkte wie folgt angerechnet:

Anzahl	Punkte
Ab 66	13
Von 63 bis 65	12
Von 59 bis 62	11
Von 56 bis 58	10
Von 53 bis 55	9

Der Punktwert für die Ziele in Lehre und Studium ergibt sich aus der Summe der Punktwerte für die einzelnen Indikatoren; höchstens 40 Punkte.

1.3 Forschung

1.3.1 Forschungsleistung

Die HSZG stellt sich der besonderen Herausforderung von wettbewerblichen, wissenschaftsgeleiteten Verfahren (DFG, Bund, EU). Es ist Ziel dabei im Zielvereinbarungszeitraum Mittel im Umfang von 2.500 T€ jährlich (Mittelwert 2021 bis 2024) einzuwerben.

1.3.2 Drittmittel aus der Wirtschaft

Die HSZG strebt Drittmiteleinahmen aus der Wirtschaft in Höhe von 300 T€ jährlich (Mittelwert 2021 bis 2024) an.

1.3.3 Kooperative Promotionen

Die HSZG strebt im Zeitraum 2021 bis 2024 insgesamt 14 erfolgreich abgeschlossene kooperative Promotionsverfahren an.

Punktwertrechnung Forschung:

Bei Erreichen der folgenden Werte für den Umfang der im wettbewerblichen, wissenschaftsgeleiteten Verfahren eingeworbenen Mittel (Mittelwert 2021 bis 2024) werden der HSZG Punkte wie folgt angerechnet:

In T€	Punkte
Ab 2.500	8
Von 2.375 bis unter 2.500	7
Von 2.250 bis unter 2.375	6
Von 2.125 bis unter 2.250	5
Von 2.000 bis unter 2.125	4

Bei Erreichen der folgenden Werte für die Drittmiteleinahmen aus der Wirtschaft (2021 bis 2024; Mittelwert) werden der HSZG Punkte wie folgt angerechnet:

In T€	Punkte
Ab 300	8
Von 285 bis unter 300	7
Von 270 bis unter 285	6
Von 255 bis unter 270	5
Von 240 bis unter 255	4

Bei Erreichen der folgenden Werte für die Anzahl der Absolventen der erfolgreich abgeschlossenen kooperativen Promotionsverfahren (2021 bis 2024; Summe) werden der HSZG Punkte wie folgt angerechnet:

Anzahl	Punkte
Ab 14	7
13	6
12	5
11	4
10	3

Der Punktwert für die Ziele in der Forschung ergibt sich aus der Summe der Punktwerte für die einzelnen Indikatoren; höchstens 20 Punkte.

1.4 Dritte Mission – Gesellschaftliche Rolle und soziale Verantwortung

1.4.1 Transferbereitschaft / Akademische Weiterbildung

Die HSZG entwickelt eine Strategie für lebenslanges Lernen und schafft innerhalb der Zielvereinbarungsperiode die Voraussetzungen für den Ausbau von Angeboten der akademischen Weiterbildung für alle Altersgruppen. Das Konzept soll bis zum 30.06.2022 an das SMWK übergeben werden.

Zudem strebt die HSZG ein akademisches Weiterbildungsangebot für alle Altersgruppen von 180 Teilnehmertagen kumuliert für die Jahre 2023 bis 2024 an.

1.4.2 Stärkung der Innovationskraft

Die HSZG entwickelt ihre Transferstrategie unter Beachtung aktueller wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen weiter und setzt die darin beschriebenen Maßnahmen kontinuierlich um. Die HSZG beteiligt sich weiterhin am Förderprogramm von Bund und Ländern „Innovative Hochschule“.

Die HSZG strebt in den Jahren 2021 bis 2024 einen Anteil der abgeschlossenen studentischen Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten, Diplomarbeiten, Masterarbeiten), die durch Unternehmen und Einrichtungen mit betreut wurden, an der Gesamtzahl der Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten, Diplomarbeiten, Masterarbeiten) von 50 % (Mittelwert 2021 bis 2024) an.

1.4.3 Gründungsgeschehen

Die HSZG strebt eine Anzahl der Ausgründungen von 10 kumuliert für die Jahre 2021 bis 2024 an.

Punktwertrechnung Dritte Mission:

Bei Erreichen der folgenden Werte für das akademische Weiterbildungsangebot von 180 Teilnehmertagen kumuliert für die Jahre 2023 bis 2024 werden der HSZG Punkte wie folgt angerechnet:

Anzahl	Punkte
Ab 180	6
Von 171 bis unter 180	5
Von 162 bis unter 171	4
Von 153 bis unter 162	3
Von 144 bis unter 153	2

Bei Erreichen der folgenden Werte für den Anteil der abgeschlossenen studentischen Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten, Diplomarbeiten, Masterarbeiten), die durch Unternehmen und Einrichtungen mit betreut wurden (Mittelwert, 2021 bis 2024), werden der HSZG Punkte wie folgt angerechnet:

Anteil	Punkte
Ab 50 %	6
Von 47,5 % bis unter 50 %	5
Von 45 % bis unter 47,5 %	4
Von 42,5 % bis unter 45 %	3
Von 40 % bis unter 42,5 %	2

Bei Erreichen der folgenden Werte für die Anzahl der Ausgründungen (2021 bis 2024; Summe) werden der HSZG Punkte wie folgt angerechnet:

Anzahl	Punkte
Ab 10	6
9	5
8	4
7	3
6	2

Der Punktwert für die Ziele in der Dritten Mission ergibt sich aus der Summe der Punktwerte für die einzelnen Indikatoren; höchstens 15 Punkte.

2 Mittelzuweisungen, Berichterstattung und Abrechnung

2.1 Mittelzuweisung

Auf Grundlage der im Doppelhaushalt 2021/2022 eingestellten Mittel beträgt das Zielvereinbarungsbudget der HSZG im Jahr 2021 1.521,3 T€ und im Jahr 2022 1.569,5 T€.

Vorbehaltlich der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers zum Doppelhaushalt 2023/2024 beträgt das Zielvereinbarungsbudget im Jahr 2023 1.598,0 T€ und im Jahr 2024 1.627,1 T€.

Das vereinbarte Zielvereinbarungsbudget wird jährlich während der Laufzeit der Zielvereinbarungsperiode vollständig der Hochschule zugewiesen. Nach Ablauf der Zielvereinbarungsperiode erfolgt durch das SMWK eine Abrechnung der Zielerreichung unter Berücksichtigung des Grades der Zielerreichung und der Gewichtung der Ziele, vgl. 2.3.

Bei der Bemessung des vorgenannten Zielvereinbarungsbudgets wird das Nichterreichen vereinbarter Ziele aus der Zielvereinbarungsperiode 2017 bis 2020 im Ergebnis der Abrechnung der Zielvereinbarungsperiode 2017 bis 2020 gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 Sächsische Hochschulsteuerungsverordnung durch Verrechnung in den Zuweisungen des Zielvereinbarungsbudgets in den Jahren 2022 bis 2024 zu gleichen Teilen berücksichtigt.

Die Ressourcen aus den Bundesmitteln des Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken und des auslaufenden Hochschulpakts werden wie folgt zugewiesen:

- Der HSZG werden Mittel aus dem Zukunftsvertrag und dem auslaufenden Hochschulpakt in Summe wie folgt zugewiesen:

2021	1.612,5 T€
2022	1.644,8 T€
2023	1.677,0 T€
2024	1.711,4 T€

Die Zuweisung und die Budgethöhe für die Jahre 2022, 2023 und 2024 stehen unter dem Vorbehalt der Entscheidung der Haushaltsgesetzgeber.

- Aus dem Zukunftsvertrag werden der HSZG in den Jahren 2021 bis 2024 Stellen wie folgt zugewiesen:

2021	11,5 Stellen
2022	16,5 Stellen
2023	21,0 Stellen
2024	21,0 Stellen

Die Zuweisung der Stellen für die Jahre 2023/2024 erfolgt vorbehaltlich der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers zum Doppelhaushalt 2023/2024.

2.2 Berichterstattung

Die HSZG berichtet dem SMWK auf der Grundlage ihrer jeweiligen Zielvereinbarung über die Zielerreichung. Das SMWK übermittelt den Hochschulen eine Vorlage zur Berichterstattung über die Zielerreichung.

Die HSZG berichtet ab Beginn der Zielvereinbarungsperiode alle zwei Jahre über den Stand der Umsetzung der vereinbarten Ziele. Stichtage sind der 31.12.2022 und der 31.12.2024. Wenn Ziele an einen früheren Zeitpunkt geknüpft sind, dann ist darüber spätestens zum Ende des folgenden Quartals Bericht zu erstatten, sonst ist der jeweilige Bericht spätestens zum Ende des 1. Quartals nach Ablauf des zweijährigen Berichtszeitraumes beim SMWK vorzulegen.

Bei Abweichungen von den festgelegten Zielen erläutert die HSZG die Ursachen. Beim Eintreffen von Ereignissen mit schwerwiegendem Einfluss auf das sächsische bzw. bundesdeutsche Hochschulsystem, die die Erfüllung vereinbarter Ziele verhindern, setzen sich die Vereinbarungspartner gegenseitig unverzüglich darüber in Kenntnis (ad-hoc Berichte). Daraus resultierende Abweichungen im Rahmen der Zielerfüllung sind zwischen dem SMWK und der HSZG festzuhalten. Grundsätzlich sind Abweichungen in den Zielvereinbarungsberichten darzulegen.

Zusätzlich zu den schriftlichen Berichten, werden die HSZG und das SMWK zum Stand der Umsetzung der Zielvereinbarungen in kontinuierlichem Austausch miteinander stehen. Dazu findet mindestens einmal jährlich ein gemeinsames Gespräch zwischen der HSZG und dem SMWK statt.

2.3 Abrechnung

Auf Basis der Auswertungsberichte zur Zielvereinbarung ermittelt das SMWK nach Ablauf der Zielvereinbarungsperiode den Grad der Zielerreichung nach dem in den einzelnen Zielbereichen definierten Punktesystem.

Bleiben bei der Addition der Punkte eines Zielbereiches (Ziff. 1.1/ 1.2/ 1.3/ 1.4) – durch die Definition des Höchstwertes – Punkte unberücksichtigt, können diese zum Erreichen des Höchstwertes in anderen Zielbereichen angerechnet werden. Dies gilt nicht, wenn ein oder mehrere Ziele dieses Zielbereiches gänzlich verfehlt werden (keine Punkte). Erreicht die HSZG nach der Aufsummierung der Punkte aller Zielbereiche weniger als 100 % – das entspricht einem Wert von 100 Punkten – so führt dies zu einem prozentualen Abzug im Zielvereinbarungsbudget. Dieser Abzug wird gemäß Hochschulsteuerungsverordnung mit dem Zielvereinbarungsbudget der kommenden Periode verrechnet.

3 Unterzeichnung und Inkrafttreten

Die Zielvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Dresden, den 04.06.2021

Sebastian Gemkow
Staatsminister

Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch
Rektor

4 Anlage: Fächerangebot gemäß Ziffer 1.2.5

Fächergruppe	Studienbereich	Studienfach
Geisteswissenschaften	Allg. und vergleichende Literatur- und Sprachwissenschaft	Berufsbezogene Fremdsprachenausbildung (018)
Humanmedizin/ Gesundheitswissenschaften	Gesundheitswissenschaften allgemein	Pflegewissenschaft/-management (234)
Ingenieurwissenschaften	Elektrotechnik und Informationstechnik	Elektrotechnik/Elektronik (048)
	Informatik	Informatik (079)
		Medieninformatik (121)
		Wirtschaftsinformatik (277)
	Ingenieurwesen allg.	Mechatronik (380)
	Maschinenbau/ Verfahrenstechnik	Maschinenbau/-wesen (104)
		Energietechnik (ohne Elektrotechnik) (211)
Wirtschaftsingenieurwesen mit ingenieurwissenschaftlichem Schwerpunkt	Wirtschaftsingenieurwesen mit ingenieurwissenschaftlichem Schwerpunkt (370)	
Mathematik, Naturwissenschaften	Biologie	Biotechnologie (282)
	Mathematik, Naturwissenschaften allg.	Interdisziplinäre Studien (Schwerpunkt Naturwissenschaften) (049)

Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Erziehungswissenschaften	Erziehungswissenschaft (Pädagogik) (052)
	Psychologie	Psychologie (132)
	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften allgemein	Interdisziplinäre Studien (Schwerpunkt Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) (030)
	Sozialwesen	Sozialwesen (253)
	Wirtschaftswissenschaften	Betriebswirtschaftslehre (021)
		Internationale Betriebswirtschaft/Management (182)
		Tourismuswirtschaft (274)
		Wirtschaftswissenschaften (184)